



Pensionierung: Vorzeitig, teilweise oder aufgeschoben

Liebe argenius-Kunden

Anfangs November erhielten Sie den Fachartikel zum Thema «ordentliche Pensionierung», welcher u.a. die Frage rund um die Wahl «Rente» oder «Kapital», sowie steueroptimierte Einkäufe behandelte. Im vorliegenden Fachartikel gehen wir auf die analogen Fragen bei einer flexiblen Pensionierung ein. Ich freue mich, Ihnen dabei Frau Cecilia Stenberg (LL.M./Eidgenössisch diplomierte Steuerexpertin) der Kendris AG als ausgewiesene Steuer-Spezialistin rund um die Vorsorge als Co-Autorin vorstellen zu dürfen.



Urs Burger
Geschäftsführer
argenius Risk Experts AG



Cecilia Stenberg
Leiterin Steuerberatung
Natürliche Personen
Kendris AG



Beat Morf
Geschäftsführer
argenius Vorsorge AG

Die vorzeitige Pensionierung

Eine vorzeitige Pensionierung ist bei den meisten Vorsorgeeinrichtungen ab Alter 58 möglich. Falls kein Einkauf für die vorzeitige Pensionierung getätigt wird, fällt die Rente (oder das Kapital) entsprechend den fehlenden Beitrags- und Verzinsungsjahren sowie der längeren Dauer des Rentenbezugs tiefer aus. Eine erneute Erwerbstätigkeitsaufnahme ist grundsätzlich möglich. Dieser Wiedereinstieg ins Arbeitsleben ist unter folgenden Umständen auch ohne Wiedereinbringung des bezogenen Alterskapitals oder Unterbruch der Altersrente möglich:

- Das Arbeitsverhältnis wird bei einem anderen Arbeitgeber aufgenommen.
- Die Erwerbstätigkeit wird nach einem relevanten zeitlichen Unterbruch (mindestens ein Jahr) beim gleichen Arbeitgeber wieder aufgenommen.
- Die vorzeitig pensionierte Person nimmt eine selbständige Erwerbstätigkeit auf.

Zu beachten gilt jedoch, dass das Arbeitsverhältnis effektiv beendet werden muss und eine Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung nicht geplant oder absehbar war.



Einkauf für die vorzeitige Pensionierung

Besteht keine Lücke aus einem Vorbezug für Wohneigentum oder einer Scheidung und wurde das Einkaufspotenzial von Beitragsjahren/Lohnentwicklung vollständig ausgeschöpft, so können (steueroptimierte) Einkäufe für die vorzeitige Pensionierung getätigt werden. Zweck des Einkaufs ist das Erzielen einer (annähernd) gleichen Rente wie bei ordentlicher Pensionierung. Der Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung muss bereits vor dem Einkauf fest fixiert und dann auch tatsächlich angetreten werden. Der Einkauf für die vorzeitige Pensionierung (bei Rentenbezug) kann in der Regel bis kurz vor der vorzeitigen Pensionierung getätigt werden. Analog der Regelung «Einkauf von Beitragsjahren/Lohnentwicklung» besteht bei Kapitalbezug hingegen auch hier nach getätigtem Einkauf eine dreijährige Sperrfrist.

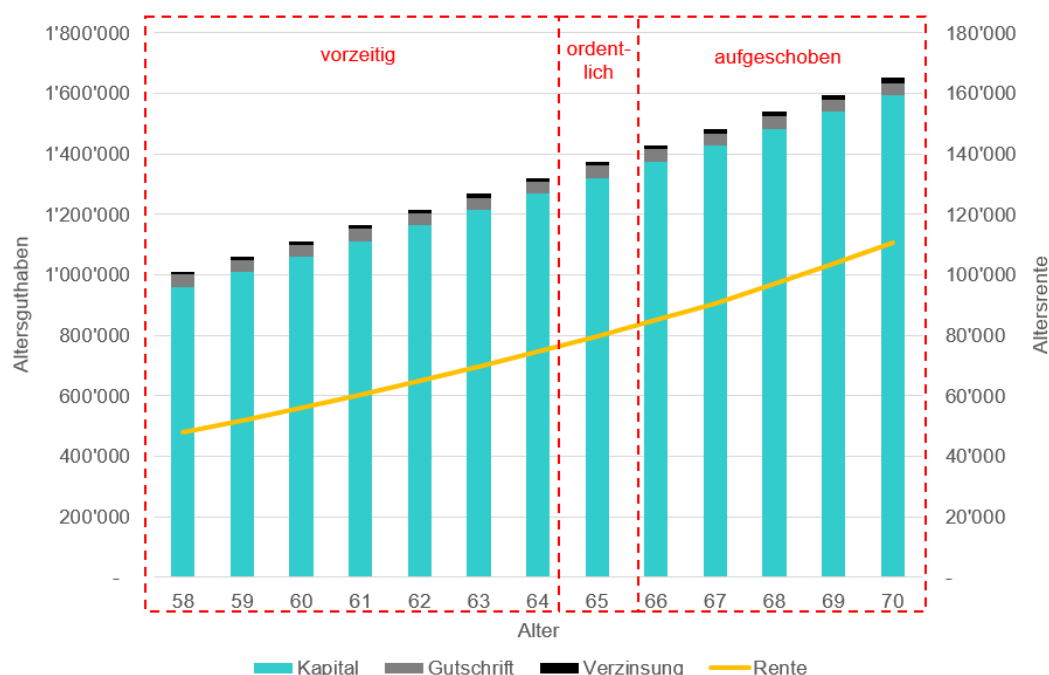
Wird die vorzeitige Pensionierung zum definierten Zeitpunkt nicht angetreten, so muss dies der Vorsorgeeinrichtung umgehend gemeldet und ein neuer Pensionierungszeitpunkt definiert werden. Aufgrund des zusätzlichen «Einkaufs für die vorzeitige Pensionierung» und der Pflicht zur Weiterführung des Sparprozesses bis zur effektiven Pensionierung kann nun zu viel Kapital angespart worden sein. Die meisten Pensionskassen sehen dabei vor, dass das reglementarische Leistungsziel um höchstens 5% überschritten werden darf. Das über diese Grenze hinaus gebildete Altersguthaben geht verloren und fällt bei Pensionierungsantritt an das Vorsorgewerk (Anschluss des Arbeitgebers zu Gunsten aller versicherten Personen/Freie Mittel).

Nur wenige Vorsorgeeinrichtungen sehen vor, dass der «Überhang» zur Begleichung des Arbeitnehmerbeitrags während des Aufschubs der vorzeitigen Pensionierung verwendet werden kann.

Der Pensionsaufschub (spätere Pensionierung)

Natürlich ist es möglich, über das ordentliche Pensionierungsalter 65 hinaus zu arbeiten. Dabei besteht bei den meisten Vorsorgeeinrichtungen, bei Einverständnis des Arbeitgebers, die Möglichkeit, auch länger versichert zu sein. Die Berufliche Vorsorge beschränkt sich dabei allerdings auf die Weiterführung des Sparprozesses und die Versicherung der Leistungen nach Pensionierung (Ehegattenrente und Waisenrente nach Pensionierung). Eine Invalidenrente kann nicht mehr versichert werden, da im Invaliditätsfall ohnehin direkt die Altersrente fällig wird. Eine Weiterführung der Versicherung ist bis längstens Alter 70 möglich. Durch die Weiterführung des Sparprozesses wird einerseits mehr Kapital geäufnet, andererseits kommt zusätzlich bei der Pensionierung ein höherer Umwandlungssatz zum Zuge.

Die starke Wirkung einer vorzeitigen Pensionierung, aber auch des Pensionsaufschubs, ist deutlich der nachstehenden Grafik zu entnehmen:





Mann; Jahreslohn CHF 200'000; Sparsatz 20%; Verzinsung 1%; Umwandlungssatz per Alter 65 5.8% (Auswirkung der vorzeitigen Pensionierung auf den Umwandlungssatz: je Jahr -0.15%/Punkte; Pensionsaufschub: 66/67 je Jahr +0.15%/Punkte, 68-70 je Jahr +0.2%/Punkte)

In realen Zahlen:

- | | | |
|-------------|-----------------------|-----------------------------|
| - Alter 58: | Kapital CHF 1'010'000 | oder Rente p.a. CHF 47'975 |
| - Alter 65: | Kapital CHF 1'374'284 | oder Rente p.a. CHF 79'708 |
| - Alter 70: | Kapital CHF 1'650'466 | oder Rente p.a. CHF 110'581 |

Die Teilpensionierung

Jede Vorsorgeeinrichtung handhabt die Teilpensionierung etwas anders. Bei den meisten ist eine Teilpensionierung zwischen dem 58. und 70. Altersjahr möglich. Die Teilpensionierung und ihre Voraussetzungen müssen im Pensionskassenreglement geregelt sein. Teilpensionierungen, die lediglich dem ratenweisen Bezug von Kapitalleistungen dienen, werden steuerlich nicht akzeptiert. Die Teilpensionierung kann je nach Steuerkanton in maximal drei bis fünf Schritten angetreten werden. Bei jedem dieser Schritte muss der Lohn sowie das Arbeitspensum um mindestens 20-30% (je nach Kanton unterschiedlich) reduziert werden und zwischen den einzelnen Schritten muss mindestens ein Jahr liegen. Sollte die Reduktion des Lohnes und des Arbeitspensums nicht eingehalten werden oder zwischen den Teilschritten weniger als ein Jahr liegen, so drohen steuerrechtliche Sanktionen: Im Falle einer Missachtung der Reduktion des Lohnes und des Beschäftigungsgrades werden die ratenweise Kapitalbezüge zum Gesamtsatz besteuert, d.h. wie wenn ein einmaliger Bezug erfolgt wäre. Schlimmstenfalls könnte die Teilpensionierung als Zweckentfremdung der Vorsorgemittel betrachtet werden und es müssen die bezogenen Leistungen in die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden oder die bezogenen Leistungen werden als ordentliches Einkommen aufgerechnet und versteuert.

Ein Beispiel:

Reduktion des Pensums um 50%, Bezug des hälftigen Kapitals. Effektiv arbeitet der Mitarbeiter aber 80% bei entsprechendem Lohn weiter. Später bezieht er weitere Kapitalauszahlungen. Steuerrechtlich droht nun die Addition der einzelnen Bezüge und deren Besteuerung als einen Gesamtbetrag. Schlimmstenfalls droht im Umfang des nicht rechtmässigen Bezugs von 30% die Besteuerung zum ordentlichen Einkommenssteuertarif (Ausnahme falls Rückabwicklung möglich).

Steuroptimierung bei Kapitalbezug

Bei einer Rente liegt das steuerliche Schicksal auf der Hand, sie löst das Erwerbseinkommen ab und wird ordentlich als Einkommen versteuert. Wer das Kapital anstelle der Rente bezieht, muss darauf ebenfalls Steuern bezahlen, eine sogenannte Kapitalauszahlungssteuer. Die Kapitalauszahlungssteuer wird losgelöst von der ordentlichen Einkommenssteuer in einem separaten Veranlagungsverfahren und zu einem reduzierten Tarif erhoben. Sonstiges Einkommen hat somit keinen Einfluss auf die Höhe der Steuer. Die Kapitalauszahlungssteuer ist in den meisten Kantonen jedoch progressiv ausgestaltet, d.h. je höher der Kapitalbezug, desto höher die Kapitalauszahlungssteuern. Mehrere Kapitalbezüge in einem Jahr werden bei der Progressionsermittlung zusammengerechnet, d.h. falls im gleichen Jahr Bezüge aus der Pensionskasse als auch Säule 3a getätigt werden, so werden diese bei der Progressionsermittlung zusammengerechnet. Dasselbe gilt in der Regel, falls Ehegatten im gleichen Jahr mit Kapitalbezügen in Pension gehen. Letztlich kommt in Bezug auf die Steuerbelastung dem Wohnkanton entscheidende Bedeutung zu, denn die Kantone unterscheiden sich nicht nur in Bezug auf die Steuerhöhe beachtlich, sondern auch in der Ausprägung der Progression.

Ein Beispiel (Verheiratetentarif, ohne Konfession):

Die Steuerbelastung für einen Kapitalbezug von CHF 500'000 beträgt in der Stadt Zürich (inkl. Bund) CHF 42'000 (Stand 2020). In der Stadt Zug (inkl. Bund) beträgt die Steuerbelastung für den gleichen Betrag lediglich CHF 30'000 und in Wollerau (SZ) CHF 35'000. Hinweis: Der Kantonsrat Zürich hat im November 2020 eine Steuersatzreduktion beschlossen (Inkrafttreten voraussichtlich per 01.01.2022).



Gerade in Kantonen mit hohen Steuertarifen in Kombination mit scharfer Progression kann die Steuerbelastung mit geschickter Steuerplanung wirksam reduziert werden. Welche Optimierungsmassnahmen am Wirksamsten sind muss im Einzelfall geprüft werden, aus dem Vorerwähnten können aber bereits folgende Massnahmen herausgeschält werden:

- 1) Planen Sie einen Wohnortwechsel in Zusammenhang mit der Pensionierung? Für diesen Fall sollten die steuerlichen Auswirkungen auf die Kapitalbezüge rechtzeitig geprüft werden. Bei einem Umzug von der Stadt Zug nach Zürich liegt es auf der Hand, dass die Kapitalbezüge wenn möglich noch am alten Wohnort Zug zu tätigen sind. Der Staffelung kommt bei einer solchen Ausgangslage sekundäre Bedeutung zu.
- 2) Grundsätzlich auf eine Staffelung der Bezüge achten:
 - a. Die Säule 3a sollte zur Vermeidung der Progression nicht gleichzeitig mit dem Kapitalbezug der Beruflichen Vorsorge zusammenfallen;
 - b. Auf eine zeitversetzte Pensionierung von Ehegatten achten, sofern beide beabsichtigen das Pensionskassenkapital zu beziehen;
 - c. Eine Teilpensionierung in Erwägung ziehen (falls gemäss Pensionskassenreglement möglich);
 - d. Vorbezugsmöglichkeiten der Pensionskasse prüfen, insbesondere der Bezug für Wohneigentumsförderung.
 - e. Prüfen, ob statt einer Frühpensionierung (= fällige Kapitaleistung) eine Kündigung möglich ist. Bei einer Kündigung kann die Freizügigkeitsleistung auf zwei Freizügigkeitskonten übertragen werden, welche sodann in verschiedenen Jahren zwischen Alter 60 und 70 bezogen werden können.

Sofern der Betrag von CHF 500'000 im vorherigen Beispiel in zwei Bezügen aufgeteilt wird, resultiert vor allem in Zürich, welches eine scharfe Progressionskurve hat, ein beträchtliches Steuersparpotenzial: Die totale Steuerbelastung sinkt von CHF 42'000 auf CHF 30'000 (zweimal CHF 15'000; Stand 2020). In Zug, respektive Wollerau, ist das Steuersparpotenzial geringer: Die totale Steuerbelastung sinkt in Zug von CHF 30'000 auf CHF 25'000 (zweimal CHF 12'500) respektive in Wollerau von CHF 35'000 auf CHF 21'000 (zweimal CHF 10'500).

Um Kapitalauszahlungssteuern wirksam reduzieren zu können, sollten die Steueroptimierungsmöglichkeiten frühzeitig und auf den Einzelfall abgestimmt, geplant und eingeleitet werden – mit Vorteil einige Jahre vor der Pensionierung.

Wegzug ins Ausland

Falls Kapitalbezüge nach einem Wegzug ins Ausland getätigt werden, so unterliegen die Bezüge der Quellensteuer im Kanton, wo die jeweilige Pensionskasse/Stiftung ihren Sitz hat. Auch die Quellensteuer ist grundsätzlich progressiv im Charakter. Sämtliche Bezüge während eines Kalenderjahres werden bei der Bestimmung des Quellensteuersatzes zusammengerechnet. Die Höhe der Quellensteuer unterscheidet sich beachtlich von Kanton zu Kanton. Im Kanton ZH beträgt die Quellensteuer auf einem Bezug von CHF 500'000 CHF 40'000 (Stand 2020), im Kanton ZG CHF 35'000 sowie im Kanton SZ CHF 23'000.

Bei einem Wohnsitz im Ausland muss bei der Steuerplanung schliesslich darauf geachtet werden, dass keine Steuerfalle im Ausland zuschlägt! Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten lohnt es sich, einen Steuerspezialisten mit einschlägiger Erfahrung im Bereich internationale Steuerplanung aufzusuchen. Am besten rechtzeitig vor dem Wegzug!



Schlusswort

Liebe Kunden, wir hoffen Ihnen mit diesem zweiten Fachartikel zum Thema «Pensionierung» einen umfassenden und kompletten Überblick verschafft zu haben.

Mit beiden Artikeln kombiniert haben Sie auch eine Guideline in Händen, um interessierte Personen im Unternehmen zu informieren.

Zu beachten bleiben gewisse Handhabungsunterschiede in den Kantonen in Steuerfragen. Es empfiehlt sich immer, komplexere Pensionierungspläne vor deren Umsetzung mit einem spezialisierten Steuerexperten und der zuständigen Steuerbehörde abzusprechen.

November 2020

Urs Burger
Geschäftsführer
argenius Risk Experts AG

© argenius Risk Experts AG